

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 4), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder der jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten),

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und

§ 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand gem. Anlage 1 werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 28.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schöneck außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 22.06.2015



Rück
Bürgermeisterin

1.
Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung			
Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00	10,00 bis 600,00
1.2.1	wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitauf- wand	nach Zeitaufwand
1.2.2	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00	15,00
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00	5,00
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00	15,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 1.3 nicht anzuwenden		
2	Auskünfte aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung (GewO)		
2.1	soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	13,00 bis 30,00	15,00
2.2	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person / Gewerbebetrieb	20,00 bis 35,00	30,50
2.3	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist, je Person / Gewerbebetrieb		55,00
2.4	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei, Datenträger etc.) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person / Gewerbebetrieb	3,00 bis 13,00 mindestens 75,00	7,50 mindestens 76,50
3.	Auskünfte aus dem Melderegister nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)		
3.1	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3 bis 13 Einwohner, je Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	8,00 115,00 168,00 225,00	8,00 115,00 168,00 225,00
3.2	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht		
3.2.1	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt, je Einwohner	8,00	8,00

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung			
Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	EUR
3.2.2	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2 oder § 31 und 34a (Sammel- oder Stapelauskünfte, auch aufgrund von Online-Abfragen) erfolgt, je Einwohner	3,00 bis 7,00	4,50
3.3	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten), je Einwohner	27,00 bis 82,00	27,00
3.4	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Einwohner	55,00 bis 330,00	55,00
3.5	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3		
3.5.1	Auskunftserteilung je Auskunft	27,00 bis 550,00	60,00
3.5.2	Datenübermittlung je Übermittlung	27,00 bis 550,00	60,00
3.5.3	Neben der Gebühr nach Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	in voller Höhe	In voller Höhe
3.6	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an zu nicht wirtschaftlichen Zwecken den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder Bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe	gebührenfrei	gebührenfrei
3.7	Meldebescheinigung (z.B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung) je Bescheinigung	8,00	8,00
3.7.1	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten) je Bescheinigung	27,00 bis 82,00	40,00
3.8.2	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 (An- oder Abmeldung)	gebührenfrei	gebührenfrei
4	Beglaubigungen		
4.1	Beglaubigung von Unterschriften je Unterschrift	6,00	6,00
4.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00	3,00
4.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,50	6,00 0,50

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	EUR
5	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,50 1,00	0,50 1,00
	bei gleicher Vorlage je weiteres Stück		
	DIN A 4 und kleiner DIN A 3	0,25 0,50	0,30 0,50
6	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage je Grundstück	25,00 bis 2.500,00	30,00 bis 2.500,00
7	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, je Abnahme	25,00 bis 2.500,00	30,00 bis 2.500,00
8	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage je Fall	10 bis 1.000,00	30,00 bis 1.000,00
9	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) je vorgenommener Amtshandlung	10,00 bis 100,00	30,00 bis 100,00
10	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00	 30,00
	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00	20,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
	a. im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00	3,00 50,00 2.500,00
	b. im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 25,00 1.250,00	1,00 30,00 1.250,00
13	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00	50,00
14	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00	1,00
15	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40	0,40
16	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	25,00	30,00
	höchstens	2.500,00	2.500,00

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	EUR
17	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00	15,00 1.500,00
18	Wie Nr. 16, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00	15,00 1.500,00
19	Die Gebühr nach Zeitaufwand gem. § 8 Abs. 2 der Satzung beträgt <ul style="list-style-type: none"> – für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde – für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde – für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	18,00 15,00 12,25	18,50 15,50 12,25
20.1	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag zu den Gebührensätzen nach Ziffer 22 von 25 %, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.	25 % mind. 20,00	25% mind. 20,00
21	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte		
21.1	soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist je Fall	5,00 bis 250,00	10,00 bis 300,00
21.2	Verlängerungen nach 21.1 je Fall	25% aus 23.1	25% aus 23.1
21.3	Bescheinigungen über Anliegerleistungen, je Grundstück	25,50	30,00
22	Gebühr für das Ausleihen von Geräten, Schildern und anderen Gegenständen des Bauhofs für die Straßensperrung usw., pro Tag / Stück		3,00
23	Verleih von Bistrotischen 1. und 2. Tag jeder weitere Tag		7,50 5,00
24	Verleih der mobilen Bühne, Auf- und Abbau durch den Bauhof (wenn erforderlich) zuzügl. Fuhrparkkosten, je angefangene Stunde zuzügl. Personalkosten, je angefangene Stunde		150,00 50,00 15,00
25	Verleih der Rollrutsche,	20,00	30,00
26	Verleih der Buttonmaschine (ohne Verbrauchsmaterial)	15,00	15,00
27	Verleih des Tischkickers (Tuniergerät)	15,00	15,00

Gebührenverzeichnis zu § 8 der Verwaltungskostensatzung			
Nr.	Gegenstand	Gebühren Alt	EUR
28	Genehmigungen		
28.1	Anzeige von verbrennen von Pflanzenabfällen außerhalb von Wohngebieten (Abbrandgenehmigung) pro Tag	1,53	5,00
28.2	Anzeige von Lagerfeuer (Lagerfeuergenehmigung) pro Tag	5,00	10,00
28.3	Plakatiergenehmigung (max. 4 Wochen)	25,56	30,00
28.4	Genehmigung zum Aufhängen von Spruchbändern (max. 4 Wochen) je Spruchband		25,00
29	Abfallentsorgung		
29.1	Erstellung eines außerplanmäßigen Wiegeprotokolls		30,00

Abstimmung: 35 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

Fachbereich (federführende Bearbeitung) im Hause **FB 2**

nachrichtlicher Fachbereich: **FB 1**

nachrichtlicher Fachbereich:

nachrichtlicher Fachbereich: